



Hygienekonzept Besucherverkehr

Markt Markt Schwaben

(Stand 22.04.2020, aktualisiert 05.05.2020, zuletzt geändert 03.06.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

1. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder coronaspezifischen Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Atemprobleme, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen sich generell nicht auf dem Gelände aufhalten. Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Es ist auf eine ausreichende Handhygiene sowie die Einhaltung der „Nies-und-Hust-Etikette“ zu achten.

Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren.

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten (siehe Punkt 3). Es ist vorab sicher zu stellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger beim Betreten der Räumlichkeiten des Marktes Mund-Nase-Schutz tragen. Es ist sicherzustellen, dass beim Empfang und Gang nach draußen der Besucher in Begleitung eines Beschäftigten ist.

Es dürfen sich maximal nur 1 Besucher pro Sachbearbeiter in den einzelnen Abteilungen aufhalten. Ausnahmen zur Besucherzahl, welche die Sachbearbeitung des einzelnen Falls erfordern, trifft hierzu der jeweilige Sachbearbeiter unter Voraussetzung der geltenden Vorschriften selbst.

Zwischen den Terminen ist auf ausreichendes Zeitmanagement zu achten, um Hygienemaßnahmen (siehe Punkt 5) ergreifen zu können.

2. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind von Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen (siehe Punkte 3) zu tragen.

3. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen werden Mund-Nase-Bedeckungen als PSA zur Verfügung gestellt und sollen getragen werden. Diese werden durch den jeweiligen Vorgesetzten ausgehändigt. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Betritt ein weiterer Mitarbeiter das Büro, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

4. Arbeitsplatzgestaltung

Beschäftigte sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, werden alternative Schutzmaßnahmen ergriffen.

Transparente Abtrennungen werden bei Publikumsverkehr installiert, wenn keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

5. Räumlichkeiten

Zur Vermeidung von Infektionen trägt das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Hier sind individuell nach jedem Bürgerkontakt die Oberflächen zu reinigen. Es ist in allen Räumen ausreichender Abstand von 1,5m sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

Es werden Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

6. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

7. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Unverträglichkeiten) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Anweisungen der Personalstelle sind Folge zu leisten und es ist entsprechend der internen Vorgaben und Regelungen zu handeln. Zuwiderhandlungen können Arbeitsrechtlich/Dienstrechtliche Konsequenzen mit sich führen.

Das Hygienekonzept des Marktes Markt Schwaben tritt ab 27.04.2020 in Kraft.
Aktualisiert am 05.05.2020, zuletzt geändert 03.06.2020. Es gilt, solange es nicht
geändert oder widerrufen wird. Es kann jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden.

Markt Schwaben, den 05.06.2020



Michael Stolze
Erster Bürgermeister